



**Schule Oberrieden**

# **Konzept Schulsozialarbeit (SSA)**

8. Juni 2015



---

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	1
1.1	Allgemeines .....	1
1.2	Was ist Schulsozialarbeit? .....	1
1.3	Anspruchsgruppen der Schulsozialarbeit .....	1
2	Leistungsangebot der Schulsozialarbeit .....	2
2.1	Grundsätzliches .....	2
2.2	Niederschwellige Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern u.a. ....	2
2.3	Beratung von Schülerinnen und Schülern .....	2
2.4	Interventionen in Krisensituationen und bei Konflikten .....	3
2.5	Prävention .....	3
2.6	Schulinterne Zusammenarbeit .....	3
2.7	Vernetzung .....	4
2.8	Grenzen der Schulsozialarbeit .....	4
3	Rahmenbedingungen .....	4
3.1	Anstellung der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters .....	4
3.2	Arbeitspensum .....	4
3.3	Qualitätsentwicklung und -sicherung .....	5
3.4	Führungsteam .....	5
3.4.1	Aufgaben des Führungsteams .....	5
3.5	Infrastruktur .....	6
3.6	Weiterbildung .....	6
3.7	Schweigepflicht .....	6
4	Anhang 1 .....	7
5	Anhang 2 .....	9



## 1 Ausgangslage

### 1.1 Allgemeines

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, was auch Auswirkungen auf die Schule hat. So muss eine steigende Anzahl von Kindern und Jugendlichen betreut werden, die mit den verschiedensten Problemen im schulischen wie auch im außerschulischen oder familiären Bereich konfrontiert sind.

Als Folge dieser Veränderungen und um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, hat die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2009 den Antrag der Schulpflege zur Einführung der Schulsozialarbeit angenommen. Die Schulsozialarbeit Oberrieden ist damit für Anliegen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulmitarbeitenden aller Stufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe) zuständig.

### 1.2 Was ist Schulsozialarbeit?

Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der sozialen Arbeit und nutzt deren Grundsätze sowie Methoden. Sie engagiert sich im Bereich der Prävention, erfasst und bearbeitet Probleme von Kindern und Jugendlichen, welche sich im schulischen Umfeld auswirken. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des (Schul-) Alltags und übernimmt durch ihr Wirken eine Scharnierfunktion zwischen Schule und Familie. Sie setzt auf den Ebenen Einzelperson (Schüler/innen, Eltern, Lehrpersonen), Gruppe, Klasse oder ganze Schule an. Dabei geht sie bezüglich der zu unternehmenden Schritte zielgerichtet, transparent, lösungs- sowie ressourcenorientiert vor und bezieht wenn möglich alle Beteiligten mit ein. Sie übernimmt in Absprache mit der Schulleitung die Koordination von Massnahmen.

### 1.3 Anspruchsgruppen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist eine neutrale, niederschwellige und kostenlose Anlaufstelle für alle an der Schule Oberrieden Beteiligten:

- Sie gibt den Schülerinnen und Schülern vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.
- Sie unterstützt Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule in ihrem Erziehungsauftrag und sensibilisiert sie für soziale Fragestellungen. Problematische Situationen von einzelnen Personen oder Gruppen werden auf Wunsch gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Sie unterstützt die Schulleitung und das Schulhausteam in der Erarbeitung und Durchführung von Interventions-, Integrations-, Präventions- und Früherkennungsmassnahmen.
- Sie berät Eltern bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes.



## 2 Leistungsangebot der Schulsozialarbeit

### 2.1 Grundsätzliches

Das konkrete Leistungsangebot der Schulsozialarbeit steht in einem direkten Zusammenhang zum Bedarf, zu den verfügbaren Ressourcen sowie zu den vereinbarten Jahreszielen und wird mit der Schule / der Schulleitung abgesprochen. Der Leistungskatalog soll nur Leistungen umfassen, welche direkt oder indirekt den Anspruchsgruppen zu Gute kommen. Über die laufenden Beratungen werden gemäss interner Weisung der Fachstelle SSA des AJB Region Süd Akten geführt und diese archiviert. Die Vermittlung von Sachhilfe sowie Beratung und Begleitung erfolgen jederzeit nach fachlich und berufsethisch vertretbaren Kriterien. Wo sinnvoll und nötig werden im Einverständnis der Ratsuchenden weitere Personen in die Beratung einbezogen. Vor Ort sind insbesondere kurze und mittelfristige Beratungen möglich. Langfristige Beratungen werden von einer aussenstehenden Fachstelle übernommen. Je nach Situation oder Vorgabe muss mittels Triage eine Weiterleitung an spezialisierte Stellen erfolgen (SPD, KJPD, Schularzt, ...).

### 2.2 Niederschwellige Kontaktmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern u.a.

- Unmittelbare Präsenz in der Schule mit festen Bürozeiten sowie telefonische Erreichbarkeit zwecks Kontaktaufnahme, Präsenz im Schulareal und im Lehrerzimmer dient der Früherkennung und dem Austausch
- Kurzberatung von Lehrpersonen, Schulleitung, Betreuungspersonen der schulergänzenden Betreuung und Behörden in Erziehungsfragen und sozialen Fragestellungen, Information über und Vermittlung von Beratungs- und Präventionsstellen
- Kurzberatung von Eltern in problematischen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Probleme, Information über Beratungsstellen und Unterstützungsangebote
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu spezifischen Themen und Angeboten für die Zielgruppen

### 2.3 Beratung von Schülerinnen und Schülern

- Beratung von Kindern und Jugendlichen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Schwierigkeiten (Verhalten, Konflikte, Integration, Mobbing, Gewalt, Vandalismus, Sucht). Die Beratung kann als Einzel-, Familien- oder Gruppenberatung stattfinden
- Triage, Weitervermittlung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern an Fachstellen (Jugend- und Familienberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.) bei Problemen, die psychologische Abklärungen, Therapien, längerfristige Begleitungen oder andere spezielle Massnahmen bedingen
- Beratung von Eltern und/oder Lehrpersonen im Rahmen einer Schüler/innen Beratung



## 2.4 Interventionen in Krisensituationen und bei Konflikten

- Intervention bei Schüler/innen in Krisensituationen mit dringendem Handlungsbedarf, ggf. Triage an Fachstellen bzw. Einleiten adäquater Massnahmen
- Intervention bei Konflikten unter Schülerinnen und Schülern oder mit anderen an der Schule Beteiligten
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen / der Schulleitung, in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen

## 2.5 Prävention

- Anregen und mittragen von präventiven Angeboten und Projekten zu Sozialverhalten, Konfliktbewältigung, Partizipation, Gender- und Herkunftsfragen
- Mitarbeit bei Präventionsveranstaltungen und Initiierung von solchen in Klassen und Schule
- Zusammentragen von stufengerechten Hilfsmitteln für Präventionsveranstaltungen
- Führen einer Auswahl an Dokumentationen und Informationen zu Themen und Angeboten in der Prävention und der Früherkennung
- Früherkennung und Früherfassung von Gefährdungen
- Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten, Handlungsabläufen und Förderung der Zusammenarbeit im präventiven Bereich (in Absprache mit der Schulleitung)

## 2.6 Schulinterne Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden des Schulteam im Schulalltag
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Förderung einer konfliktfähigen, integrativen und gewaltfreien Schulhauskultur und zu aktuellen Themen (Gewalt- und Suchtprävention, Prävention von sexuellem Missbrauch, Prävention im interkulturellen Bereich)
- Fachliche Unterstützung des Schulteam in verschiedenen Bereichen (Elternveranstaltungen, erzieherische und soziale Themen, Prävention, Schulentwicklung)
- Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus in Absprache mit der Schulleitung, z.B. bei Familien mit anderem kulturellen Hintergrund
- Regelmässiger Austausch mit den Schulleitungen zur Planung von Integrations- und Präventionsmassnahmen, Sensibilisierung bezüglich problematischer Entwicklungen und Tendenzen, Vermittlung weiterführender Angebote und Lehrerweiterbildungen in sozialpädagogischen und sozialen Fragen sowie der Früherkennung
- Teilnahme an Konferenzen und schulischen Sitzungen nach Absprache mit der Schulleitung



## 2.7 Vernetzung

- Förderung und Koordination der fallspezifischen interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit innerhalb der Schule, mit weiteren bestehenden Diensten innerhalb der Gemeinde und mit regionalen / bezirksweiten Fachstellen (Jugendarbeit der Gemeinde, der Kirchen, Schulpsychologischer Dienst, Sozialamt, Suchtpräventionsstelle etc.).
- Vernetzung mit bestehenden Angeboten in der Gemeinde (z.B. Freizeitangebote, Elternbildung, Jugendarbeit)

## 2.8 Grenzen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit macht keine psychologischen Therapien und veranlasst keine Heimeinweisungen etc. Sie ergreift weder Partei für eine Anspruchsgruppe noch übernimmt sie Führungsverantwortung für die Mitglieder des Schulteams.

## 3 Rahmenbedingungen

### 3.1 Anstellung der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters

Die Anstellung der Schulsozialarbeiterin / des Schulsozialarbeiters erfolgt mittels Leistungsvereinbarung zwischen der Schule Oberrieden und dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) Region Süd. Die fachliche, personelle und administrative Führung wird durch die Fachstelle Schulsozialarbeit des AJB Region Süd gewährleistet. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der Stellenbeschreibung (siehe Anhang 2) sowie für das Einhalten der arbeitsrechtlichen Grundlagen. Die Anstellung erfolgt nach kantonalem Recht und wird mittels einer Pauschale durch die Schule Oberrieden finanziert.

### 3.2 Arbeitspensum

Den Umfang der Anstellung bestimmt die Gemeinde Oberrieden. Grundsätzlich wird in der Schulzeit das Arbeitspensum um diejenigen Arbeitsstunden erhöht, welche in die Ferien fallen. Dadurch vergrößert sich die Präsenzzeit während der Schulzeit entsprechend (z.B. bei 80% auf 38 Stunden pro Woche). Der Ferienbezug ist in der Regel auf die offiziellen Schulferien beschränkt.

Die Arbeitsstunden werden aufgrund der effektiven Bedürfnisse aufgeteilt, wobei eine regelmässige Anwesenheit im Schulhaus Pünt und in der Sekundarschule vorgesehen ist. Die Anliegen der Kindergartenstufe werden nach Bedarf in die Aufteilung miteinbezogen. Aufgrund der Zielsetzungen, der anfallenden Arbeitsbelastung und veränderter Ausgangslagen in den einzelnen Stufen muss die Aufteilung allenfalls zeitweise angepasst werden (Absprache mit Führungsteam, siehe 3.4). Es können gemeinsame Projekte in einer oder mehreren Stufen durchgeführt werden.



## 3.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die Qualität der SSA richtet sich nach allgemein gültigen Grundsätzen und der anerkannten Methodik der sozialen Arbeit und setzt eine entsprechende Grundausbildung voraus.

Qualitätsentwicklung beruht auf den Pfeilern:

- Konzept SSA, Leistungskatalog, Jahresziele
- Fachliche, personelle und administrative Führung durch die Fachstelle des AJB
- Begleitung durch das Führungsteam
- Leistungserfassung, Berichterstattung
- Fachbegleitung und Intervision
- Vernetzung in der Region und mit verwandten Diensten
- Supervision (nach Bedarf)
- Weiterbildung

## 3.4 Führungsteam

Die Begleitung des Betriebs der Schulsozialarbeit unterliegt dem Führungsteam. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied der Schulpflege Oberrieden (Präsidium des Führungsteams)
- die Schulleitung(-en)
- eine Vertretung der Fachstelle Schulsozialarbeit des AJB Region Süd
- die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter
- Ein/e Mitarbeiter/in der Schulverwaltung führt das Protokoll.
- Das Führungsteam kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen

### 3.4.1 Aufgaben des Führungsteams

Das Führungsteam übt die Aufsicht über die Schulsozialarbeit Oberrieden aus:

- Es bereitet Neuanstellungen von Schulsozialarbeiter/innen auf der Grundlage der kantonalen Anstellungsempfehlungen vor. Die Fachstelle SSA des AJB Region Süd trifft die Personalauswahl auf Antrag des Führungsteams
- Es gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule, der Schulsozialarbeit, der Jugendhilfe und weiteren Organisationen und Behörden in der Gemeinde und dem Bezirk / der Region
- Es legt in einem Jahresprogramm Ziele und Schwerpunkte der Schulsozialarbeit fest. Diese beziehen sich auf die aktuelle Lage sowie auf das Schulprogramm, bzw. das Jahresprogramm der Schule. Die vom Führungsteam definierten Schwerpunkte werden durch die Schulleitung in der Jahresplanung berücksichtigt (wechselseitige Wirkung)
- Es legt die Qualitätskriterien fest, überprüft das Angebot der Schulsozialarbeit periodisch und passt das Konzept bei Bedarf an



- Die Schulsozialarbeiterin / der Schulsozialarbeiter verfasst einen Jahresbericht nach den Vorgaben des AJB Süd, der vom Führungsteam genehmigt und der Schulpflege zur Einsicht vorgelegt wird. Die Öffentlichkeit wird in angemessener Weise informiert

## **3.5 Infrastruktur**

Im Schulhaus Pünt und in den Gebäuden der Sekundarschule steht je ein Raum für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Darin sind jeweils enthalten: Arbeitstisch, Sitzgelegenheiten, abschliessbarer Schrank, Sitzungstisch, Internetanschluss, Telefon. Die Schule stellt der Schulsozialarbeiterin / dem Schulsozialarbeiter zudem einen Laptop und ein Handy zur Verfügung.

## **3.6 Weiterbildung**

Weiterbildung und Supervision sind für die Schulsozialarbeiterin / den Schulsozialarbeiter Bestandteil der Berufsausübung. Dabei gelten die Fortbildungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich.

## **3.7 Schweigepflicht**

Die Schulsozialarbeit untersteht der beruflichen Schweigepflicht laut Jugendhilfegesetz und den Richtlinien des kantonalen Datenschutzes. In Ausnahmefällen kann sie vom AJB Süd davon entbunden werden. (vgl. Anhang I)





## 4 Anhang 1

### Schweigepflicht / Datenschutz und relative Freiwilligkeit

Als öffentlich-rechtliche Angestellte unterliegen Schulsozialarbeitende der Schweigepflicht (§ 51 Personalgesetz, § 71 Gemeindegesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG); LS 170.4, Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV); LS 170.41).

Da Schulsozialarbeitende im Rahmen ihres Auftrages mit besonderen Personendaten in Berührung kommen, ist folgender **Regelung des IDG** zur Bekanntgabe von Personendaten Beachtung zu schenken:

**§ 17.** Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Weitere gesetzliche Grundlagen für die Bekanntgabe von Personendaten durch Schulsozialarbeitende sind:

### Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)

**§ 59.** Abs. 1. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB18) oder des Kindsvermögens (Art. 324 und 325 ZGB18) zur Kenntnis kommt.

**§ 60.** Anzeigepflichtig sind öffentlich-rechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.

Anzeigeberechtigt ist jedermann.



## **Strafprozessordnung (StPO)**

**§ 21.** Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Das Vorgehen ist in jedem Falle mit der vorgesetzten Stelle und gemäss den schulinternen Abläufen zu Gefährdungsmeldungen abzusprechen.

Sind Schulsozialarbeitende im Rahmen von Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu Zeugenaussagen aufgefordert, haben sie sich vorgängig vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen. Dafür zuständig sind die vorgesetzten Behörden (bei kantonal angestellten Schulsozialarbeitenden die Leitung des Jugendsekretariates/regionalen AJB). Das Weiterleiten von Informationen aus den Beratungen setzt grundsätzlich (ausser in Fällen von § 60 EG ZGB und § 21 StPO) das Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Personen bzw. bei nicht urteilsfähigen Personen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretungen voraus, dies gilt auch bezüglich Informationsaustausch mit Lehrpersonen. Davon ausgenommen ist der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe gemäss § 17 Abs. 3 IDG.

## **Relative Freiwilligkeit der Schulsozialarbeit**

Der Erstkontakt zur Schulsozialarbeiter/in kann von einer Lehrperson bzw. einer Schulleitungsperson oder von einem Elternteil initiiert werden und die Schülerinnen/Schüler können zu einem ersten Gespräch verpflichtet werden. Während diesem ersten Gespräch entscheiden sich die Schülerinnen/Schüler und die SSA, ob das Angebot der SSA Sinn macht und weiter genutzt wird.

Im Anschluss an die erste Beratung wird mit der Schülerin/Schüler festgelegt, wie der weitere Informationsverlauf gegenüber der Lehrperson/Schulleitung/Eltern stattfinden soll, und die Lehrperson/Schulleitung/Eltern werden über diesen Beschluss informiert.

In denjenigen Fällen, in denen dies nicht gelingt und die Schülerin/der Schüler das Angebot der Schulsozialarbeit nicht annehmen will, liegt der Entscheid über das weitere Vorgehen bei der initiiierenden Person.

Bei sozialen Gruppen- oder Projektarbeiten innerhalb der Schule sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet.



## **5 Anhang 2**

### **Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit des AJB**

Die Stellenbeschreibung des AJB bildet integrierter Bestandteil dieses Konzepts.

Von der Schulpflege abgenommen an der Sitzung vom 8. Juni 2015

### **SCHULPFLEGE OBERRIEDEN**

Schulpflegepräsidentin

Verena Reichmuth-Graf

Leiterin Schulverwaltung

Nadja Juon